

England fand sie viel Anklang. Antikatholizismus war das Rückgrat des Widerstandes gegen die Home Rule Bill. Der Fall Parnell verquickte hier wieder Politik und Moral und im Zusammenhang damit gebrauchte die Times am 18. 12. 1890 – vermutlich erstmalig – den Begriff Nonconformist conscience.

Die Church Councils zeigten sich früh geneigt für die Anliegen der aufkommenden Labourpartei. Bebbington kündigt an, daß er das Verhältnis des Nonconformismus zu Labour (nach 1918) in einem weiteren Werk behandeln will.

Basel

John Hennig

Martin Heckel: Korollarien zur Säkularisierung (= Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 1981/4). Heidelberg (Carl Winter) 1981. 54 S., kart. DM 24,–.

Der Tübinger Kirchenrechtler wendet sich mit den hier veröffentlichten Überlegungen, die in anderer Gestalt bereits 1980 Gegenstand einer Abhandlung waren (M. Heckel: „Säkularisierung. Staatskirchenrechtliche Aspekte einer umstrittenen Kategorie“, in: ZSavRG KA 66), gegen die herrschende Auffassung, die den allgemeinen geschichtsphilosophischen und geistesgeschichtlichen Säkularisierungsbegriff durch den – nach vereinzelt älteren Belegen, auf die jüngst H.-W. Strätz hingewiesen hat – zuerst 1646 auf dem Westfälischen Friedenskongreß in Münster gebrauchten Begriff der Kirchengutsäkularisation bestimmt sieht. Diese „einseitige, verallgemeinernde und überdies verabsolutierende Ausrichtung des Säkularisierungsbegriffs an den Kirchengutsäkularisierungen“ sei „historisch unrichtig und systematisch fehlgegriffen“ (S. 11), zumal mit diesem Kurzschluß die Säkularisierung auf „den Kampf des Staates gegen die Kirche von außen“ reduziert worden sei, was „die Kategorie ganz unangemessen materialisiert und für sublimere geistige Prozesse verdorben“ habe, so daß „innerreligiöse und innerkirchliche Prozesse“ damit „nicht mehr zu erfassen“ (S. 12) seien: „Die entscheidenden Säkularisierungsvorgänge in der Geschichte des Staatskirchenrechts haben sich anderer Formen bedient, die vielleicht auch als Ausgangspunkt und Kontrastbild des allgemeinen ‚erweiterten‘ Säkularisierungsbegriffes bessere Dienste leisten könnten“ (S. 12). Unausgesprochen lenkt Heckel damit mit dieser auch für den Historiker, der wie der Rezensent von der Kirchengut-Säkularisation herkommt, anregenden Studie von der Begriffsgeschichte zu den Sachproblemen zurück, während in der Geschichtswissenschaft – vor allem im Umkreis um das von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck getragene Unternehmen „Geschichtliche Grundbegriffe“ – zur Zeit begriffsgeschichtlichen Forschungen zunehmend große Aufmerksamkeit geschenkt wird. So kann er zeigen, daß das Sachprogramm der Säkularisierung bereits 1848 in der Frankfurter Nationalversammlung von den linken Hegelianern in aller Breite diskutiert wurde (S. 22–26), während der dieses Sachprogramm abdeckende Säkularisierungsbegriff – aus der englischen Freidenkerbewegung und ihrem kulturpolitischen Programm des „secularism“ von 1846 kommend – erst nach dem Internationalen Freidenker-Kongreß von 1881 von der deutschen Freidenkerbewegung im Sinne antireligiöser kulturpolitischer Säkularisierungspostulate aufgenommen wurde.

Nach der kenntnisreichen Durchmusterung der seit dem 19. Jahrhundert geführten Säkularisierungsdebatte (1) der kirchenpolitisch-religiösen Säkularisierungskritik, (2) der kulturpolitisch-emanzipatorischen Programme und Postulate der „Verweltlichung“ seit Hegel, (3) der Säkularisierungsdiskussion in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Einzeldisziplinen und in der Theologie sowie (4) in der Rechtswissenschaft und Judikatur gelangt Heckel auf seinem Weg von der Begriffsgeschichte zur Sachgeschichte der Säkularisierung zu der von der Glaubenspaltung des 16. Jahrhunderts angestoßenen Säkularisierung des Staatskirchenrechts im Reich. Die Säkularisierung des Rechts habe zunächst die Funktion der Friedenssicherung gehabt, mit der – im Reich, nicht in den Territorien! – die pax christiana zum weltlichen Frieden säkularisiert worden sei (1555, 1648). Die Säkularisierung des Friedensbegriffs habe sodann die Säkularisierung anderer rechtlicher Institutionen wie des Eides, des Kaiseramtes, der Kirchen-

vogtei, des Reichstages und der Reichsgerichte nach sich gezogen. Die Säkularisierung des Rechts im Reich habe ferner der Einheitswahrung gedient, da nach der Glaubensspaltung das Reich nur als „säkularisierte Einheit“ (S. 51) lebensfähig gewesen sei. Die Säkularisierung des Reichsrechts habe sich durch „säkulare Relativierung des theologischen Gehaltes in den Zentralbegriffen und -normen des Reichskirchenrechts“ (S. 51) vollzogen und eine „Kardinalfunktion zur Sicherung der religiösen Freiheit“ (S. 51) – wiederum im Reich, nicht in den Territorien – erfüllt, indem die säkulare Relativierung des Rechts der beste Schutz vor Übergriffen der jeweils anderen Konfession gewesen sei. Schließlich habe die Säkularisierung des Reichsrechts der Gleichheitswahrung und damit der „Zentralaufgabe“ der Reichsverfassung in der frühen Neuzeit gedient, die konfessionelle Parität zu bewahren und zu bewältigen.

Von hohem Interesse ist darüber hinaus Heckels mehrfacher Aufweis der schon im konfessionellen Zeitalter deutlich werdenden „Ambivalenz der Säkularisierung“ (S. 53), der „Frontverkehrungen, die die Säkularisierungsdebatte immer wieder verblüfften und verwirrten“ (S. 19), wie sie etwa darin greifbar wird, daß die Säkularisierung des Rechts, obgleich Ergebnis der Säkularisierung des geistigen Lebens, nicht nur in Distanz geht zu den antisäkularen Kräften, sondern auch zu denen der antireligiösen Säkularisierung, so daß das säkulare Recht in einer säkularisierten Umwelt religiösen Gruppen besseren Schutz zu bieten vermag als es deren antisäkulares Beharren auf transzendent begründeten Privilegien oder Suprematsansprüchen könnte: „Die rechtliche Säkularisierung vereinigt somit in komplexer, höchst differenzierter Weise die Bekämpfung des Religiösen, seine Abwehr, seine Relativierung, seine Entleerung, seine Ausgrenzung, seine Selbstbestimmung, seine Selbstverwirklichung, seine Anerkennung, seine begrenzte Rezeption“ (S. 49).

Nicht zuletzt auch für den Historiker festzuhalten sind die methodologischen Warnungen des Juristen, hinter dem Wandel älterer, wiewohl ganz säkularer, Mentalitäten, Verfassungsnormen, Wirtschafts- und Sozialstrukturen und dergleichen – ob ihrer „archaisierender religiösen Sprach- und Symbolverkleidung“ (S. 33) – Säkularisierungsvorgänge zu sehen. Hier ist Begriffsgeschichte dann doch wieder gefragt, und zwar als Hilfswissenschaft bei der Quellenerschließung.

*Münster und Köln*

*Harm Kluewing*

Rudolf von Thadden, Fragen an Preußen. Zur Geschichte eines aufgehobenen Staates. München 1981, 195 Seiten

Der Verfasser, dem ostelbischen Kleinadel, dem Preußen so viel verdankt, entstammend und durch eine geschätzte Arbeit über die brandenburgisch-preußischen Hofprediger wissenschaftlich ausgewiesen, ist aufs beste für das von ihm behandelte Thema vorbereitet: gelehrte Kenntnis und lebendige Anteilnahme verbinden sich, wie es bei einem Geschichtsschreiber der Fall sein muß, wenn sein Werk mehr als eine bloße Bestandsaufnahme sein soll.

Die Lektüre hinterläßt einen guten Eindruck. Der Stil ist sauber, die wesentliche Literatur, nicht nur die Kleinmeisterei unserer Tage, sondern auch das ältere Schrifttum – es sind Werke von klassischer Größe, die die borussische Geschichtsschreibung hervorgebracht hat – wird angeführt (wenn es freilich geschieht, daß fast in einem Atemzuge mit den Koryphäen ein Mehring zitiert wird (S. 49. 68 f.), dann mag dieser Lapsus mit der Gelegenheit, für die der größere Teil des Buches ursprünglich verfaßt wurde (s. S. 11), entschuldigt werden). Der Verf. hütet sich vor der Lust am Bilderstürmen, er geht, von gelegentlichen Verbeugungen abgesehen, einen mittleren Weg. Sein Urteil ist, auch da, wo der Rez. meint, abweichen zu sollen, stets erwägenswert.

Der Verf. umreißt die Zeit, in der Preußen als eigenständige Größe existierte (seltsamerweise klammert er den Deutschordensstaat aus, obwohl derselbe besonders Charakteristisches der preußischen Gesinnung wie dem preußischen Geschichtssinn zugesteuert hat; der auf S. 15 oben für die Auslassung angegebene Grund wird keinen Historiker überzeugen), er geht in einem ansprechenden Abschnitt auf die Probleme, die sich aus